

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Medien bereits vielfach berichtet wurde, legte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Referentenentwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vor. Das Gesetz soll im März 2020 in Kraft treten.

Um der fortschreitenden Impfmüdigkeit entgegen zu treten und die Durchimpfungsrate deutlich zu erhöhen, sieht das Gesetz verpflichtende Masernimpfungen für folgende Personengruppen vor:

- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen o.Ä., betreut werden oder mit den Betreuten Kontakt haben
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, Tageskliniken, Arztpraxen)

Die jeweiligen Einrichtungen werden verpflichtet, bei Tätigkeitsbeginn oder Aufnahme den Impfstatus bzgl. Masern zu prüfen. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den genannten Einrichtungen arbeiten oder betreut werden, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis ihrer Masernimmunität bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorzulegen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Datum erbracht, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und diese personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Bei fehlender Immunität oder fehlendem Nachweis kann das Gesundheitsamt zur Impfung auffordern und möglicherweise Tätigkeitsverbote aussprechen.

Geschützt gegen Masern sind die Personen die Masern durchgemacht haben oder diejenigen die gegen Masern geimpft sind. Wer auf Grund besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen. Personen, die vor 1970 geboren wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. medic Diana Bauer